

Beitragsordnung

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist Punkt 4 der Vereinssatzung.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben nachkommen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Mitgliedsbeiträge 2017

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird auf Grundlage von Punkt 4.3 der Vereinssatzung wie folgt festgelegt:

3.1 Natürliche Personen: 110,00 €

3.2 Juristische Personen:

| Beitragssatz | Beitragssatz 1 | Beitragssatz 2 | Beitragssatz 3 |
|---|-------------------|-------------------|------------------------------|
| Mitarbeiterzahl | bis 10 | bis 50 | über 50 |
| Umsatz* | bis 2 Mio € | bis 10 Mio € | über 10 Mio € |
| Bilanzsumme* | bis 2 Mio € | bis 10 Mio € | über 10 Mio € |
| Beitragshöhe | 1090 € | 2035 € | zu vereinbaren min. 2200€ |
| Rabattberechtigte Mitarbeiter | 1 | 3 | zu vereinbaren |
| Rabattzuschlag pro zusätzlichem Mitarbeiter | 60 € | 60 € | 60 € |

* Anmerkung: Mindestens eines der mit * gekennzeichneten Merkmale trifft zu.

3.3 Unternehmer (natürliche Person)

220,00€

3.4 Assoziierte Mitglieder

Abweichend von Punkt 3.2 wird für assoziierte Mitglieder ein gesonderter Mitgliedsbeitrag festgelegt. Zu den assoziierten Mitgliedern zählen öffentliche Einrichtungen wie Behörden, Forschungszentren, Universitäten, Städte, Landkreise etc.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

275,00 €

Pro assoziiertes Mitglied ist je ein Mitarbeiter rabattberechtigt,
der Rabattzuschlag pro zusätzlichem Mitarbeiter beträgt:

60,00 €

4. Mitgliedsbeiträge ab 2018

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird auf Grundlage von Punkt 4.3 der Vereinssatzung wie folgt festgelegt:

3.1 Natürliche Personen:

120,00 €

3.2 Juristische Personen:

| Beitragssatz | Beitragssatz 1 | Beitragssatz 2 | Beitragssatz 3 |
|---|-------------------|-------------------|---------------------------------|
| Mitarbeiterzahl | bis 10 | bis 50 | über 50 |
| Umsatz* | bis 2 Mio € | bis 10 Mio € | über 10 Mio € |
| Bilanzsumme* | bis 2 Mio € | bis 10 Mio € | über 10 Mio € |
| Beitragshöhe | 1190 € | 2220 € | zu vereinbaren min. 2400€ |
| Rabattberechtigte Mitarbeiter | 1 | 3 | zu vereinbaren |
| Rabattzuschlag pro zusätzlichem Mitarbeiter | 60 € | 60 € | 60 € |

* Anmerkung: Mindestens eines der mit * gekennzeichneten Merkmale trifft zu.

3.3 Unternehmer (natürliche Person) 240,00€

3.4 Assoziierte Mitglieder

Abweichend von Punkt 3.2 wird für assoziierte Mitglieder ein gesonderter Mitgliedsbeitrag festgelegt. Zu den assoziierten Mitgliedern zählen öffentliche Einrichtungen wie Behörden, Forschungszentren, Universitäten, Städte, Landkreise etc.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt: 300,00 €

Pro assoziiertes Mitglied ist je ein Mitarbeiter rabattberechtigt,
der Rabattzuschlag pro zusätzlichem Mitarbeiter beträgt: 60,00 €

5. Ermäßigter Beitragssatz

Der ermäßigte Beitragssatz beträgt 24,00 €.

Der ermäßigte Beitragssatz für Jungmitglieder gilt für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Der ermäßigte Beitragssatz für Senioren gilt grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Renteneintritts entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze. Bei vorzeitigem Rentenbeginn legt der Vorstand den Beitragssatz im Einzelfall fest.

6. Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

7. Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 31.01. fällig, bargeldlos zahlbar auf folgendes Vereinskonto:

Bundesverband Geothermie e.V.

Konto-Nummer: 11 12 172 100

BLZ 430 609 67 (GLS Bank Gemeinschaftsbank e.G.)

Der Einzug im Lastschriftverfahren ist möglich, sofern dem Verein schriftlich eine jederzeit widerrufbare Einzugsermächtigung erteilt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Entstehen dem Verein aufgrund fehlender Mitteilung Nachteile bzw. ist das Konto am Tag des Einzuges nicht gedeckt, hat das Vereinsmitglied die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

8. Ein- und Austrittsjahr

Im Ein- und Austrittsjahr ist jeweils der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, wenn bis drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres die Austrittserklärung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

9. Verzug

Ist bis zum 30.04. kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto festzustellen, erhält das Vereinsmitglied ein Mahnschreiben. Der Verein kann ab der zweiten Mahnung einen externen Dienstleister mit dem Forderungsmanagement beauftragen. Bei wiederholter Säumigkeit kann ein Vereinsmitglied gemäß Punkt 4.4.3 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

10. Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung gilt ab dem Beitragsjahr 2017, mit entsprechender Erhöhung in 2018. Wird keine neue Beitragsordnung verabschiedet, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Beitragsordnung jeweils um ein Jahr.

11. Veröffentlichung

Diese Beitragsordnung wird auf der Homepage des Bundesverbandes Geothermie e. V. veröffentlicht.